



Sachstand

Jugendmedienschutz durch Altersverifikation

Regelungen und Maßnahmen für den Zugang zu Online-Plattformen

Jugendmedienschutz durch Altersverifikation

Regelungen und Maßnahmen für den Zugang zu Online-Plattformen

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 049/25

Abschluss der Arbeit: 31.07.2025

Fachbereich: WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung,
Lebenswissenschaften

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Regelungen auf nationaler Ebene	4
2.	Zuständige Behörden und Umsetzung der rechtlichen Vorgaben	5
3.	Weitere Regelungen und Maßnahmen auf Länderebene	6

1. Rechtliche Regelungen auf nationaler Ebene

Die Europäische Kommission hat am 14. Juli 2025 auf Grundlage des **Digital Services Act (DSA)**¹ „Leitlinien zum Jugendschutz“ veröffentlicht², in welchen unter anderem die Verwendung wirksamer **Methoden zur Alterssicherung** beim Besuch von Websites empfohlen wird.

Eine **allgemeine Altersgrenze** für den Zugang zu Online-Plattformen ist in Deutschland derzeit nicht gesetzlich normiert. Das deutsche Recht unterscheidet vielmehr nach Art des Inhalts digitaler Plattformen und knüpft daran Verpflichtungen zur Zugangsbeschränkung und Altersverifikation, um Minderjährige vor gefährdenden Inhalten zu schützen.³ Nach Artikel 28 Abs. 1 DSA müssen Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihres Dienstes zu sorgen.

§§ 24 a Abs. 1 und 10 a des **Jugendschutzgesetzes** (JuSchG)⁴ verlangen dementsprechend von Plattformen nach DSA und dem **Digitale-Dienste-Gesetzes** (DDG)⁵, dass „*Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müssen, um ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb ihres Dienstes zu gewährleisten (Vorsorgemaßnahmen)*“.

§ 24 a Abs. 2 Nr. 3 JuSchG enthält die konkretisierende Verpflichtung, technische Mittel zur Altersverifikation für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte bereitzustellen. Die Einzelheiten des Verfahrens zur Überprüfung der Umsetzung der von den Online-Plattformen anzuwendenden strukturellen Vorsorgemaßnahmen sowie der Ablauf des Aufsichtsverfahrens hinsichtlich einer unzureichenden Anbietervorsorge sind in § 24 b JuSchG geregelt.

¹ Digital Services Act (DSA): Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste).

² Europäische Kommission „Leitlinien zum Jugendschutz“, abrufbar unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/commission-publishes-guidelines-protection-minors>.

³ So findet sich eine gesetzlich festgelegte Altersgrenze in Art. 8 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die sich jedoch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger bezieht und damit nicht den Zugang zu Online-Plattformen selbst regelt. Danach können Jugendliche ab 16 Jahren ohne Zustimmung ihrer Eltern in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einwilligen. Deutschland hat von der Möglichkeit, eine niedrigere Altersgrenze festzulegen, keinen Gebrauch gemacht. Eine weitere Altersgrenze findet sich in § 184 StGB, wonach die Verbreitung von pornographischen Inhalten an Personen unter 18 Jahren eine Straftat ist, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird.

⁴ Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

⁵ Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

2. Zuständige Behörden und Umsetzung der rechtlichen Vorgaben

Zuständige Behörde für die Durchsetzung des Artikels 28 Abs. 1 DSA und der darauf beruhenden nationalen Regelungen ist die **Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)**, § 12 Abs. 2 Satz 1 DDG.

Die BzKJ hat in diesem Kontext im Jahr 2024 die unabhängig arbeitende **Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten (KidD)** eingerichtet. Diese überwacht, ob Anbieter von Online-Plattformen mit Sitz in Deutschland den gesetzlichen Pflichten entsprechende Vorsorgemaßnahmen – unter anderem eine wirksame Altersüberprüfung – eingerichtet haben.⁶ Reichen die Vorsorgemaßnahmen für eine sichere, altersgerechte Nutzung der Dienste durch Kinder und Jugendliche nicht aus, tritt die KidD an die Anbieter heran. Von Beratungsdiensten bis hin zur Verhängung von Bußgeldern steht ihr eine Bandbreite an Instrumenten zur Verfügung, um ihrem Auftrag, Jugendschutz im digitalen Raum durchzusetzen, gerecht zu werden.

Die Verfahrenseinleitung nach § 24b JuSchG erfolgt entweder dadurch, dass die BzKJ im Rahmen ihrer Marktaufsicht selbst auf die jeweiligen Anbieter stößt oder dass sie Meldungen von Dritten erhält.⁷ In verschiedenen Verfahrensschritten, wozu auch die Einholung einer Stellungnahme der zentralen **Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz (Kommission für den Jugendmedienschutz (KJM))** zählt, beurteilt und berät die BzKJ die Vorsorgemaßnahmen. Bei Zuwidderhandlung gegen Anordnungen können hohe Bußgelder drohen (s.u. Kapitel 3).

Hinsichtlich der Beurteilung von Risiken und der Frage, welche Vorsorgemaßnahmen adäquat sind, gibt die BzKJ einen **Gefährdungsatlas**⁸ heraus, in welchem die Risiken in drei große Gruppen unterteilt sind: 1. Konfrontationsrisiken (z.B. Extremistische Inhalte, altersunangemessene sexuelle Inhalte, Gewalt, Desinformation und Verschwörungserzählungen), 2. Interaktionsrisiken (z.B. Cybergrooming, Cybermobbing, Cyberstalking, die missbräuchliche Verbreitung intimer Inhalte, Fake Accounts mit schädigender Absicht, Identitätsdiebstahl, Online-Pranger/Doxing), 3. Sonstige Nutzungsrisiken (z.B. Kostenfallen, (simuliertes) Online-Glücksspiel, Internetsucht und exzessive Mediennutzung, algorithmisierte Empfehlungssysteme). Je nach Risikogruppe werden adäquate Vorsorgemaßnahmen abgeleitet.

⁶ BzKJ, Pressemeldung vom 13. Mai 2025, Ein Jahr KidD – Verfahren zeigen Wirkung, abrufbar unter <https://www.bzkj.de/bzkj/service/alle-meldungen/ein-jahr-kidd-verfahren-zeigen-wirkung-264830>.

⁷ Im Einzelnen weiterführend: Das Verfahren der Anbietervorsorge und Prüfkriterien für die anbieterseitigen Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des Digital Services Act, in: BzKJ Aktuell 1/2024, S. 14, abrufbar unter <https://www.bzkj.de/resource/blob/236654/1afc83b58ab8af37add2be2f1ee4cf6e/20241-das-verfahren-der-anbietervorsorge-und-pruefkriterien-im-rahmen-des-dsa-data.pdf>

⁸ Gefährdungsatlas des BZKJ abrufbar unter <https://www.bzkj.de/bzkj/zukunftswerkstatt/gefaehrdungsatlas>.

Die von der KidD veröffentlichten Prüfkriterien⁹ wiederum geben entsprechenden Anbietern von für Kinder und Jugendliche zugänglichen Online-Plattformen nach den Bestimmungen des Digital Services Act (DSA) Orientierung, welchen Risiken mit welchen strukturellen Vorsorgemaßnahmen zu begegnen ist. Insbesondere für Risikogruppe 1 wird die Altersverifikation als geeignet eingestuft.¹⁰

Sobald für den jeweiligen Dienst mit der Kennzeichnung „ab 18“ versehene Inhalte vorliegen, § 24 a Abs. 2 Nr. 3 JuSchG, ist diesbezüglich von dem Diensteanbieter ein **anerkanntes System** zur Altersverifikation vorzuhalten. Anerkannt ist ein System z. B., wenn es von der KJM positiv bewertet wurde.¹¹

3. Weitere Regelungen und Maßnahmen auf Länderebene

Weitere Regelungen zur Altersverifikation finden sich auf Ebene der Bundesländer in §§ 4 ff. **Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)**,¹² in welchem sich die Bundesländer auf Grund ihrer Zuständigkeit auf einheitliche Regelungen verständigt haben. Während **unzulässige** Inhalte nach § 4 JMStV grundsätzlich nicht verbreitet werden dürfen, gibt es für einige (z.B. pornografische) Inhalte Ausnahmen, wenn durch **geschlossene Benutzergruppen** sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche¹³ nicht auf sie zugreifen können. Das Schutzniveau bei diesen sogenannten „relativ unzulässigen Inhalten“ liegt soweit ersichtlich höher als bei „entwicklungsbeeinträchtigenden“ Inhalten.

⁹ Prüfkriterien der KidD nach § 24a Jugendschutzgesetz, abrufbar unter <https://www.kidd.bund.de/kidd/pruefkriterien-der-kidd-nach-24a-jugendschutzgesetz-239578>.

¹⁰ Das Verfahren der Anbietervorsorge und Prüfkriterien für die anbieterseitigen Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des Digital Services Act, in: BzKJ AKTUELL 1/2024, S. 16, abrufbar unter <https://www.bzkj.de/resource/blob/236654/1afc83b58ab8af37add2be2f1ee4cf6e/20241-das-verfahren-der-anbietervorsorge-und-pruefkriterien-im-rahmen-des-dsa-data.pdf>.

¹¹ Abrufbar unter <https://www.kjm-online.de/pressemitteilungen/kjm-bewertet-weitere-altersverifikationssysteme-positiv-juli-2025/>.

¹² Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) vom 13. September 2002 (GVBl. 2003 S. 147, BayRS 02-21-S), zuletzt geändert durch Art. 2 des Vertrages vom 27. Februar 2024 (GVBl. S. 326), abgerufen unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/JMStV/true>.

¹³ Gemäß § 1 Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt und Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind (§ 1 JuSchG). Der Jugendmedienschutz ist insbesondere im 3. Abschnitt (§§ 10 a ff) des JuSchG geregelt.

Der jeweilige Diensteanbieter hat in diesen Fällen durch geeignete technische Verfahren sicherzustellen, dass jugendgefährdende Inhalte entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV nur einer geschlossenen Benutzergruppe von Erwachsenen zugänglich sind.¹⁴ Der JMStV enthält jedoch kein Anerkennungsverfahren für geschlossene Benutzergruppen oder AV-Systeme.

Eine zuverlässige Altersverifikation für diese Fälle¹⁵ muss nach KJM, der gemäß § 14 Abs. 1 und 2 JMStV von der zuständigen Landesmedienanstalt gleichzeitig die Überwachung und Aufsicht der Einhaltung des JMStV übertragen wird, nach derzeitigem Stand in zwei Schritten erfolgen: Zunächst muss bei der sogenannten **Identifizierung** ein persönlicher Kontakt zwischen dem Nutzer und dem jeweiligen Diensteanbieter hergestellt werden (sog. Face-to-Face-Kontrolle). Anschließend ist vor jedem Nutzungsvorgang sicherzustellen, dass nur der als volljährig identifizierte Nutzer **Zugang** zu den eigentlich nach § 4 Abs. 2 JMStV unzulässigen Inhalten erhält.¹⁶

Anbieter **entwicklungsbeeinträchtigender**¹⁷ Angebote haben nach § 5 Abs. 1 JMStV dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe¹⁸ diese Angebote **üblicherweise nicht wahrnehmen**. Dies kann entweder durch geeignete technische Maßnahmen, also insbesondere eine hinreichende **Altersverifikation**, oder durch **zeitliche Zugangsbeschränkungen** erreicht werden. Nach § 5 Abs. 4 JMStV erfüllt ein Anbieter die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1, wenn Inhalte, die ab 16 Jahren geeignet sind, nur im Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden; Inhalte, die ausschließlich für Erwachsene geeignet sind, nur im Zeitraum zwischen 23 Uhr und 6 Uhr.

¹⁴ Nähere Einzelheiten hierzu siehe: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Regulierung des Zugangs zu pornografischen Inhalten, 3. April 2025, WD 7 - 3000 - 013/25, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/1071530/WD-7-013-25-pdf.pdf>; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Jugendschutz vor dem Zugang zu pornografischen Inhalten, 3. April 2025, WD 8 - 3000 - 015/25, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/1063866/WD-8-015-25-pdf.pdf>.

¹⁵ BeckOK JugendschutzR/Liesching JMStV § 5a [Rn. 9](#): *Unter Systemen der Altersverifikation sind nach den Gesetzesmaterialien „nicht nur solche zu verstehen, die geschlossene Benutzergruppen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 schaffen, sondern auch solche, die anderen Alterseinstufungen zur Geltung verhelfen können“* (Bay. LT-Drs. 18/7640, 118). Dies entspricht nicht der Maßnahmenschutzrichtung des Abs. 1, da hiernach die „geschlossene Benutzergruppen“ induzierenden Inhalte nach § 4 Abs. 2 S. 1 (zB Pornographie) gar nicht erfasst sind. Vielmehr können in erster Linie nur „technische oder sonstige Mittel“ iSd § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 gemeint sein. Wie bereits ausgeführt, sind diese aufgrund von § 5 Abs. 5 lediglich bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten „ab 16“ und „ab 18“ erforderlich.“

¹⁶ Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Unzulässige Inhalte - Altersverifikationssysteme, abrufbar unter <https://www.kjm-online.de/themen/technischer-jugendmedienschutz/unzulaessige-inhalte/>.

¹⁷ Nach § 5 JMStV solche Angebote, „die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen“, siehe auch § 10 a JuSchG. § 10 b Abs. 1 JuSchG, der 2021 neu eingeführt wurde, konkretisiert die entwicklungsbeeinträchtigten Medien dahingehend, dass insbesondere „übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozialethische Wertebild beeinträchtigende Medien“ dazu zählen. Gemäß § 10 b Abs. 2 JuSchG können dazu auch „außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind.“

¹⁸ § 5 Abs. 1 Satz 2 JMStV nimmt eine Abgrenzung in die Altersstufen ab 6, 12, 16, 18 Jahre vor.

Auch Anbieter von Video-Sharing-Diensten sollen – unbeschadet der Verpflichtungen nach §§ 4, 5 JMSv – angemessene Maßnahmen zum Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten treffen (vgl. § 5a Abs. 1 JMSv). Hierzu zählt gemäß § 5a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMSv ausdrücklich auch die Einrichtung von Systemen zur Altersverifikation.¹⁹

Einzelfallprüfungen und mögliche Verstöße gegen den JMSv werden in Prüfausschüssen der KJM behandelt.²⁰ Nach § 23 JMSv wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 JMSv (geschlossene Benutzergruppe) Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Handelt der Täter fahrlässig, so beträgt die Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen. Auch nach § 184 StGB wird die Verbreitung von pornografischen Inhalten an Personen unter 18 Jahren mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird. § 27 JuSchG enthält ebenfalls diverse Strafvorschriften (in erster Linie bezogen auf Trägermedien) und § 28 JuSchG diverse Bußgeldvorschriften. Zu beachten ist hier insbesondere § 28 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 JuSchG: Wenn ein Anbieter einer vollziehbaren Anordnung nach § 24b Absatz 4 Satz 1 zuwiderhandelt, wenn er also der Anordnung der BzKJ, erforderliche Vorsorgemaßnahmen nach Art 28 DSA zu treffen, nicht folgt, kann diese Ordnungswidrigkeit gemäß § 28 Abs. 5 JuSchG mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden.

Eine **Pflicht zur Verwendung bestimmter Verifikationssysteme** gibt es in Deutschland, soweit ersichtlich, aktuell nicht. Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung der Zugangsbeschränkung und der Altersverifikation macht der JMSv nicht, er schreibt lediglich das einzuhaltende Niveau vor, sodass für die Umsetzung unterschiedliche technische Mittel in Betracht kommen.²¹ Die KJM hat im Rahmen ihrer Kompetenz nach § 11 Abs. 3 JMSv gemeinsam mit den anerkannten **Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle** sowohl hinsichtlich der Zugangsbeschränkungen²² als auch der Altersverifikation (sog. “AVS-Raster”)²³ **Kriterienkataloge** entwickelt und beurteilt

¹⁹ Sie für nähere Informationen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) in den EU-Mitgliedsstaaten: European Audiovisual Observatory, AVMSDigest – Safe screens: protecting minors online, abrufbar in englischer Sprache unter <https://rm.coe.int/avmsdigest-2024-safe-screens-protecting-minors-online/1680b26ccf>.

²⁰ KJM-Aufsicht, abrufbar unter <https://www.kjm-online.de/aufsicht/pruefverfahren/>.

²¹ KJM, Technischer Jugendmedienschutz - Entwicklungsbeeinträchtigung, abrufbar unter <https://www.kjm-online.de/themen/technischer-jugendmedienschutz/entwicklungsbeeinträchtigung/>.

²² Kriterien für die Eignungsanforderungen nach § 11 Abs. 3 JMSv für Jugendschutzprogramme, abrufbar unter https://www.kjm-online.de/fileadmin/user_upload/KJM/Themen/Technischer_Jugendmedienschutz/Kriterien_für_die_Eignungsanforderungen_für_Jugendschutzprogramme_12.10.2016.pdf.

²³ Kriterien zur Bewertung von Konzepten für Altersverifikationssysteme als Element zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen in Telemedien nach § 4 Abs. 2 S. 2 JMSv („AVS-Raster“), abrufbar auch in englischer Sprache unter <https://www.kjm-online.de/themen/technischer-jugendmedienschutz/unzulässige-inhalte/>.

Systeme in einem Positivbewertungsverfahren.²⁴ Die Kriterien verstehen sich *als Anhaltspunkte, nicht als bindende Regeln und orientieren sich am jeweiligen Stand der Technik. Eine Anpassung und weitere Verfeinerung der Kriterien ist jederzeit möglich.*²⁵

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer haben im März 2025 den Sechsten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag, 6. MÄStV)²⁶ unterzeichnet. Nach Abschluss der Ratifikation durch die Länder tritt der Staatsvertrag am 1. Dezember 2025 in Kraft. Die Regelungen des Entwurfs betreffen neben zu aktualisierenden Bezugspunkten zu DSA und JSchuG insbesondere den **technischen Jugendmedienschutz**. Die bereits vorhandenen Jugendschutzsysteme sollen leichter nutzbar gemacht und so miteinander verknüpft werden, dass sie ihre Wirksamkeit bestmöglich entfalten können.

²⁴ Die Liste der von der KJM positiv bewerteten Systeme zur Altersverifikation ist öffentlich einsehbar und wird laufend erweitert. Eine aktuelle Auflistung sowie weitere Informationen zu den Bewertungskriterien der KJM sind abrufbar unter [https://www.kjm-online.de/themen/technischer-jugendmedienschutz/unzalaessige-inhalte/#c3798](https://www.kjm-online.de/themen/technischer-jugendmedienschutz/unzulaessige-inhalte/#c3798).

²⁵ KJM aktualisiert Kriterien zur Bewertung von Konzepten für AV-Systeme, abrufbar unter <https://www.kjm-online.de/presse/pressemitteilungen/jugendmedienschutz-neue-methode-fuer-altersverifikation-im-internet/>.

²⁶ Sechster Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (6. MÄStV) abrufbar unter https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/6._MAESTV_Synopsen_StV_und_Begrue-dung/6._MAESTV_Druckfassung.pdf, Begründung, abrufbar unter https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/6._MAESTV_Synopsen_StV_und_Begrue-dung/6._MAESTV_Begrue-dung_FINAL_mit_Datum.pdf